

2705/J XXI.GP  
Eingelangt am: 11.07.2001

## ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend Rodungsbewilligung für Pufferzone des Naturdenkmals Biotopkomplex  
Figurteich samt Umgebung

Der Süden Wiens entlang der Autobahn ist begehrtes Industrieansiedlungsgebiet. Die Betriebsansiedlung dort geht schon lange auf Kosten der Wohnqualität der Bevölkerung und ist die öffentliche Hand gefordert, die Betriebsansiedlung auf ein den Menschen und der Natur verträgliches Maß zu beschränken. Die Bürgerinitiative „Rettet Figur&Ozean“ konnte die Erklärung des „Biotopkomplexes Figurteich samt Umgebung“ im Ausmaß von rund 8 Hektar in den Gemeinden Guntramsdorf und Wiener Neudorf erreichen (Bescheid 17.12.1996, GZ 9 - N - 961). Da die kleine Dimensionierung aus Kostengründen erfolgte (Aufwand für Entschädigungen) wurde im Verfahren die große Bedeutung der noch bestehenden Pufferzonen hervorgehoben. Von Seiten des Landes wurde daher auch nicht über den Antrag auf Rodung einer Fläche in der südöstlichen Pufferzone zum Naturdenkmal entschieden. Aufgrund Devolutionsantrags des Antragstellers wurde offenbar das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft zur Entscheidung über die Sache zuständig. Dieses erteilte die Rodungsbewilligung für eine Fläche von rund 2.000 bis 3.000 Quadratmeter. 1996 war gemäß § 5 ForstG klargestellt worden, dass die Fläche Wald ist. In Anbetracht der Erholungswirkung und Wohlfahrtsfunktion des Waldes hat die örtliche Bevölkerung höchstes Interesse Näheres über diese Rodungsbewilligung zu erfahren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Wann wurde die Rodungsbewilligung für den Wald südöstlich des Naturdenkmals Biotopkomplex Figurteich und Umgebung (Grundstück KG Guntramsdorf Nr. 1629/21) erteilt und auf wieviel Quadratmeter erstreckt sich die Rodungsbewilligung?
2. Wann ist der Devolutionsantrag des Antragstellers beim Ministerium eingegangen?

3. Wurde die Gemeinde im Rodungsverfahren gemäß § 19 Abs. 6 lit a Forstgesetz angehört und welche Stellungnahme hat sie wann abgegeben?
4. Wurde das Land Niederösterreich insbesondere die Naturschutzabteilung und die Raumordnungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß § 19 Abs. 6 lit b Forstgesetz im Rodungsverfahren gehört und welche Stellungnahme wurde wann abgegeben?
5. Zu wieviel Prozent ist die Gemeinde Guntramsdorf bzw. der Bezirk Mödling bewaldet und wie ist dieser Waldanteil im Sinne des Gebots der Walderhaltung gemäß § 12 Forstgesetz im österreichischen Durchschnitt zu bewerten?
6. In welcher Weise wurden gemäß § 17 Abs. 4 letzter Satz ForstG die Zielsetzungen der Raumordnung in diesem Rodungsverfahren berücksichtigt?
7. Für welchen Zweck wurde die Rodung bewilligt?
8. Welche öffentlichen Interessen rechtfertigten eine Rodungsbewilligung nach Ansicht des Ministeriums?
9. An welche Bedingungen und Auflagen wurde die Rodungsbewilligung geknüpft, insbesondere wurde eine Ersatzaufforstung aufgetragen, wo sollte diese erfolgen und bis wann sollte diese erfolgen?